

## **Wels: Errichtung eines Betriebskindergartens im Industriegebiet – Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Nachbarbeschwerde ab**

Ein großes Handelsunternehmen mit Sitz in Wels beantragte die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Betriebskindergartens in Form des Umbaus eines bestehenden Betriebsgebäudes auf ihrem Firmengelände, in der Widmungskategorie „Industriegebiet“. Im Verfahren wurden von einem benachbarten Unternehmen gegen dieses Bauvorhaben Einwendungen erhoben. Der Magistrat der Stadt Wels als zuständige Baubehörde erteilte nach Durchführung des Bauverfahrens die Bewilligung zur Errichtung des Betriebskindergartens.

Gegen den Baubewilligungsbescheid erhob das benachbarte Unternehmen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und machte im Wesentlichen heranrückende Wohnbebauung, Immissionen (Lärm und Luftschadstoffe) sowie Widmungswidrigkeit geltend.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Grundsätzlich dürfen im Industriegebiet nur solche Bauten errichtet werden, die für die Entfaltung der Produktions-, Handels- oder Dienstleistungstätigkeit notwendig sind. Allerdings wird für die Errichtung von Verwaltungsgebäuden (lediglich) das Vorliegen von und die Zuordnung zu einem Betrieb gefordert, jedenfalls aber keine betriebliche Notwendigkeit.

Beabsichtigt ist vorliegendenfalls die Errichtung und der Betrieb eines nicht für die Allgemeinheit zugänglichen Kindergartens, vielmehr handelt es sich um eine (innerbetriebliche) Einrichtung zur Betreuung von Kindern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, offenkundig zum Zweck der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Unternehmen.

Der Umbau samt Verwendungszweckänderung eines bestehenden Betriebsgebäudes hin zu einem Verwaltungsgebäude zum Betrieb eines

Betriebskindergartens begegnet daher keinen raumordnungsrechtlichen Bedenken.

Der Einwand der „heranrückenden Wohnbebauung“ geht ins Leere, weil dies nach der eindeutigen Rechtslage nur bei „Wohngebäuden“ in Betracht kommt. Auch die Einwendungen hinsichtlich Immissionen erweisen sich als unbegründet. Die von der Baubehörde erteilte Baubewilligung war daher zu bestätigen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-152622](#)) abgerufen werden.

### **Rückfragenhinweis:**

#### **Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).